



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
6/2014 (18. Februar 2014)

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildungsma- nagement

vom 18. Februar 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 257) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG am 13. Februar 2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungsmanagement beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 18. Februar 2014 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Projekte und Praktika
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“
- § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Endnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Abschluss des Masterstudiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 26 Aberkennung des akademischen Grads
- § 27 Einsichtsrecht

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

IV. Anlagen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats sowie auf der Rahmenordnung für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang Bildungsmanagement soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungspositionen in Bildungseinrichtungen aus allen Bildungsbereichen zu übernehmen, insbesondere in Schulen aller Schularten (einschließlich Lehrerbildung und Schulverwaltung), in außerschulischen Bildungseinrichtungen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung. Ihnen sollen Führungskompetenzen vermittelt werden, die sie erfolgreich in ihrem jeweiligen Berufsfeld umsetzen können. Personale und soziale Kompetenzen, Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sollen so miteinander vernetzt werden, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.
- (4) Der Masterstudiengang Bildungsmanagement wird von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in einem Anbieterverbund durchgeführt. Neben der Pädagogischen Hochschule gehören dem Verbund die Führungsakademie Baden-Württemberg, das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft, das Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Universität Hohenheim an.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die Zulassungssatzung.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt zwei Jahre bzw. vier Studiensemester.

- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (CP) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 45 CP vorgesehen. Der Masterstudiengang Bildungsmanagement umfasst 90 CP. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload beläuft sich auf 2.700 Stunden.
- (3) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Modulprüfungen und das Modul „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können in verschiedenen Formen erbracht werden (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio).
- (4) Im Masterstudiengang Bildungsmanagement sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Sie werden in Form von Fernstudieneinheiten, E-Learning-Angeboten (virtuellen Lernprozessen), Kompaktseminaren und Projekten (vgl. 7 §) vermittelt. Fernstudieneinheiten und E-Learning-Angebote werden mit Kompaktseminaren kombiniert und bilden mit diesen zusammen ein oder mehrere Module. Die Masterarbeit und ihre Betreuung sowie das Prüfungskolloquium bilden ein eigenes Modul. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare des Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 1 gebunden.
- (6) Die Aufnahmeprüfungskommission kann anordnen, dass ein Bewerber dem Studium vorausgehende Brückenmodule besucht, um seine fachliche Eignung hinsichtlich der Anforderungen des Studiengangs zu erhöhen.
- (7) Das Studium ist so organisiert, dass es berufsbegleitend absolviert werden kann. Näheres regelt der Studienplan.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden. Diese Veranstaltungen sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Projekte und Praktika

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit (vgl. § 18 Abs. 4) ist die Teilnahme an einem Projekt und einem Praktikum obligatorisch.
- (2) Projekte befassen sich mit konkreten konzeptionellen oder organisatorischen Aufgaben in Bildungseinrichtungen. Die Themen sind mit Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten des Studiengangs abzustimmen.
- (3) Projekte können in Kooperation mit hochschulexternen Institutionen als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Ein Projekt kann sich über den Zeitraum von mehr als einem Semester erstrecken.
- (4) Es ist ein mindestens dreiwöchiges Praktikum abzuleisten. Ein Projektthema kann in Verbindung mit einem solchen Praktikum gewählt werden. Näheres regelt der Studienplan.
- (5) Ein einschlägiges Projekt bzw. Praktikum, das bereits vor Beginn des Masterstudiums durchgeführt wurde, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Praktikum gemäß Abs. 4 anerkannt werden, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau

gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von formalen Kriterien (z. B. Bericht, Bescheinigung der durchführenden Institution) abhängig machen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch Beschluss des Senats ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich mehrheitlich aus Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern zusammen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Senat der Pädagogischen Hochschule auf Vorschlag der Fakultät bestellt. Zwei Mitglieder sollen dem Institut für Bildungsmanagement angehören und zwei Mitglieder sollen Lehrbeauftragte sein, die als Vertreterinnen/Vertreter von Mitgliedern des Anbietersverbundes am Studiengang mitwirken. Die Professorinnen/Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.
- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidungsfindung wirken die Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11).
 2. Er vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer nach § 18 Abs. 5 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
 3. Er bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom

- Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
4. Er bestimmt die Prüfungszeiträume und beschließt die Organisation sowie Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen.
 5. Er ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 6. Er entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen:
1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die formale Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung; die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20);
 11. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten;
- (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 13 Abs. 3;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14. Stellvertretend kann die Zulassung durch die Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgen.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern des Anbietersverbundes am Studiengang mitwirken, wenn sie die Anforderung in Absatz 2 erfüllen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.

- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Der zu prüfende Studierende kann Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen. Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrern gemäß Absatz 1 bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann..
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Eine Anrechnung ist für höchstens die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterar-

beit kann nicht angerechnet werden. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.

- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen des Masterstudiengangs Bildungsmanagement soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume zu erbringen.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet. Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet. Näheres regelt § 19 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen.
- (6) Benotete Modulprüfungen können z. B. sein:
 - Portfolios
 - Hausarbeiten
 - Klausuren
 - mündliche Prüfungen.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten oder Klausuren finden im Masterstudiengang Bildungsmanagement in der Regel im Anschluss an das Semester statt, in dem das Modul abgeschlossen wird.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Die Prüfungszeiträume für Wiederholprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt mit Beginn des Prüfungszeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Modulprüfung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Bildungsmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten).
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 und 2 oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Erfolgt die mündliche Prüfung durch zwei Prüfer, so legen beide Prüfer die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Endnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt.
- (2) Der Anmeldezeitraum für die Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt, wobei jedes Semester mindestens einen Anmeldezeitraum beinhaltet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden,
1. wer die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt (erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt und einem mindestens dreiwöchigen Praktikum),
 2. wer die studienbegleitenden Modulprüfungen nach § 12 bestanden hat.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (6) Die Masterarbeit einschließlich der Begleitveranstaltungen hat einen Umfang von 20 Kreditpunkten. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten.
- (7) Bestandteil des Moduls „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“ ist auch ein Prüfungskolloquium von 30 Minuten Dauer zu ausgewählten Inhalten des Studiums. Das Prüfungskolloquium hat einen Umfang von 2 Kreditpunkten.

- (8) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (9) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Bildungsmanagements angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (10) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 14).
- (11) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (12) Die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das akademische Prüfungsamt kann auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Als Begründungen gelten ein ärztliches Attest oder eine positive Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (13) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 21 Abs. 3, Satz 4 wird verwiesen. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 11.
- (14) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die englische Sprache zulassen.
- (15) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (16) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (17) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen und der Masterarbeit erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Unbenotete Modulprüfungen werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Jeder Prüfer erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt der Leiter des akademischen Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertung fest.
- (6) Die Endnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note des Moduls „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei

werden die Modulnoten mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.

- (7) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,29 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Masterarbeit ist insgesamt bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote des Moduls "Masterarbeit und Prüfungskolloquium" setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit zu 75% und der Note des Prüfungskolloquiums zu 25 % zusammen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß 21 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsteilleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an das akademische Prüfungsamt zu stellen. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in dem jeweiligen Modul keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul muss die laut Studienplan erforderliche Mindestanzahl an bestandenen Einzelleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ein Prüfungskolloquium das mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu rechnen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung in einem Modul endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstiegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang Bildungsmanagement. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Zulassung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe muss dem Leiter des Prüfungsamts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der

erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er/sie die Elternzeit antreten will, dem akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit, einer Hausarbeit bzw. einer sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.
- (9) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (11) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Fristen für Wiederholungsprüfungen können um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.
- (13) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 26 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende ge-

täuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Prüfer werden zur Sache gehört.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie findet mit Ausnahme der §§ 7 und 11 erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/15 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement vom 18. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 5/2008 S. 20-25 und Nr. 17/2008 S. 62) in der Fassung der Ersten Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 5/2011 S. 5) außer Kraft.

IV. Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungszeugnis

Anlage 3: Urkunde

Anlage 4: Transcript of Records

Anlage 5: Diploma Supplement

Ludwigsburg, 18. Februar 2014

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor